

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus

Band: 6 (1870)

Artikel: Eine Ausschreitung der glarnerischen Demokratie im vorigen Jahrhundert, oder der sogen. Brigadierhandel vom Jahr 1775

Autor: Tschudi, N.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-584337>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Ausschreitung der glarnerischen Demokratie im vorigen Jahrhundert, oder der sogen. Brigadierhandel vom Jahr 1775.

Aktengemäss behandelt von Dr. N. Tschudi.



Jede Regierungsform hat bekanntlich ihre Licht- und Schattenseiten. Uns gebornen demokratischen Republikanern aber schwebt selbstverständlich die demokratische Staatseinrichtung als Ideal, als das Vorzüglichste vor. Aber auch die Demokratie kann Auswüchse erzeugen, wenn die Bürger nicht die gehörige Bildung besitzen und ihnen die Kraft abgeht, menschliche Schwächen und Leidenschaften durch das Gefühl für Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit zu beherrschen.

Im Kanton Glarus sehen wir, wenn wir seine Geschichte durchblättern, die reinste Demokratie unbeschränkt sich entfalten, seit er in den Bund der Eidgenossen eingetreten war und sich von Seckingen und Oesterreich losgemacht hatte. Die Volksherrschaft kannte bis zur französischen Revolution keine andern Schranken als die eidgen. Bünde und die zwischen den Konfessionen bestehenden, grösstentheils durch äussere Gewalt oktroyirten Verträge, welch' letztere oft unwillig genug von der Mehrheit des Volkes, d. h. von der reformirten Konfession ertragen wurden. Von einer eigentlichen Organisation des Staates, von einer geregelten, geschriebenen Verfassung, die dem Volke die Gesetzgebung und seinen Behörden die Verwaltung und die Justiz zuwies, wie wir sie glücklicherweise seit 1836 besitzen, war keine Rede. Das Volk war allmächtig. In seinen Versammlungen, besonders in den konfessionellen Landsgemeinden, kannte es keine Schranken. Jeder gestellte Antrag musste und wurde in Berathung genommen und nicht selten erfolgten dadurch Beschlüsse, die mit der eigentlichen Gesetzgebung nichts mehr zu thun hatten, sondern in die Verwaltung und die Justiz eingriffen; ja die evangel. Landsgemeinde ermangelte nicht, ihrer Obrigkeit die Reglemente für ihre Rathssitzungen vorzuschreiben, sie förmlich zu

massregeln, was einmal sogar in körperliche Misshandlung des ersten Magistraten überging (vide Pensionenhandel vom Jahr 1765).

Das muss dem gesunden Instinkte des Volkes nachgerühmt werden, dass es trotz seiner Unbeschränktheit eine heilige Scheu trug, in Streitfälle von Mein und Dein, in die bürgerliche Rechtspflege, nach gesprochenem Urtheil, einzugreifen, und wenige oder keine Beispiele lassen sich in dieser Beziehung aufweisen. Anders aber war es mit der Kriminal-Justiz. Nicht selten kam es vor, dass das Volk, von Leidenschaften, von Misstrauen oder Aufreizungen bewegt, sich zum Richter aufwarf und einzelne Fälle, Behörden und Individuen vor sein Forum forderte, den Thatbestand nach seiner Art untersuchte, deliberirte und darüber absprach.

Einen Fall dieser Art haben wir zum Vorwurfe dieser Abhandlung genommen, einen Fall, der s. Z. den ganzen Kanton aufregte, Partheiungen verursachte, die bis in die einzelnen Familien hineindrangen und schliesslich zu einem Urtheile der evangel. Landsgemeinde führte, das derselben nichts weniger als zur Ehre gereichte. Wir verstehen darunter den sogen. Brigadierhandel, wo Hr. Joh. Heinrich Schindler von Mollis, Brigadegeneral in königl. piemontesischen Diensten, beschuldigt wurde, seine innegehabte, unter Protektion des Landes gestandene Compagnie in Turin verkauft und die Soldaten in seinem Nutzen verhandelt und verschachert zu haben.

Zum richtigen Verständniss dieses Falles, wo man einen anerkannten und bewährten Ehrenmann der Seelenverkäuferei beschuldigte und auf unförmliche Weise ohne nachgewiesene Schuld bestraft, ist eine kurze Geschichte der glarnerisch-piemontesischen Kapitulationen, soweit sie sich vor den glarnerischen Behörden abwickelten, nöthig. Diese Geschichte dürfte hier um so mehr einen Platz finden, als durch sie ein helles Streiflicht auf das Unwesen der fremden Kriegsdienste geworfen wird, wie es in den vorigen Jahrhunderten zum Nachtheile des allgemeinen Wohles in der ganzen damaligen Eidgenossenschaft, somit auch im Kanton Glarus, florirte. In diesem letztern waren die fremden Kriegsdienste konfessionell geschieden und der evangelische Stand Glarus hatte beim Beginn unserer Geschichte, im Jahr 1744, nicht weniger als 10 Compagnieen, je zu 175 Mann, concessionirt, nämlich 3 gewöhnliche und 1 Gardecompagnie in Holland, 3 Compagnien in Frankreich, 2 in Piemont und 1 in den österreichischen Waldstätten am Rhein, die man alle im

Kanton Glarus, Werdenberg und den gemeinen Herrschaften rekrutirte und den allfälligen Mangel durch Fremde, namentlich Deutsche, ergänzte und wobei gewöhnlich kapitulationsgemäss festgesetzt ward, dass wenigstens $\frac{2}{3}$ der Mannschaft aus Schweizern bestehen mussten. Selbstverständlich wurde jeweilen bestimmt, dass die Hauptleute und Offiziere dem evangel. Lande Glarus angehören sollen. — Doch beginnen wir mit unserer Geschichte.

Am 25. Januar 1744 wurde zwischen dem Kriegsminister des Königs von Sardinien und den schweizerischen Hauptleuten Andreas Meyer von Herisau, Kt. Appenzell A. Rh. und Joh. Heinr. Schindler von Mollis, Kt. Glarus, die in königl. piemontesischen Diensten unter dem bündnerischen Regiment Reith standen, eine Kapitulation zur Errichtung eines schweizerischen Bataillons von 4 Compagnien à 175 Mann abgeschlossen. Diese Kapitulation fusste sich durchgehends auf diejenige zwischen Piemont und Luzern, resp. Grossrath Joh. Martin Keller von Luzern, d. d. 27. Hornung 1742, über ein Regiment von 2 Bataillons à 4 Compagnien zu 175 Mann. Dabei wurde noch ein zweites Bataillon von gleicher Stärke in Aussicht genommen, das aber, wie wir sehen werden, nie zu Stande kam.

Wir lassen hier den Wortlaut der Kapitulation über das Appenzeller-Glarnerbataillon um so mehr folgen, als dieselbe zum Verständniss des Untersuches gegen Hrn. Brigadier Schindler vor der Landsgemeinde anno 1775 nothwendig ist, da man sie als Grundlage zum Verhör mit den piemontesischen Offiziers brauchte. Sie lautet nach einer im Glarner-Archiv liegenden Copie:

»Nachdem von Hrn. Meier und Schindler, beide Hauptleuth unter dem Pündtner-Regiment Reith ist angetragen worden, ein oder zwei Bataillon in Dienst des Königs anwerben, der Capitulation halber in allem und durchaus auf den Fuss wie das Regiment Keller unter dem 27. Febr. 1742 auch abgeschlossen, ausgenommen nachstehender Punkte halber, mit Versprechen bei beiden hochlöbl. Ständen Glarus und Appenzell auszubitten, dass ihnen die freie Werbung und Rekrutierung an den Orten ihrer Botmässigkeit möchte gestattet werden, so ist man von Seiten des Hrn. Grafen Boschin de Migliandola, vorderster Kriegsminister, und benannten Hauptleuthen mit Genehmigung und Gutheissen des Königs über eingekommen, wie folgt:

- »1) Verpflichten sich besagte Hauptleuth, von nun an ein Bataillon Fussvolk, bestehend aus Schweizern, Pündtnern und Deutschen aufzurichten, nach Inhalt der Keller'schen Capitulation, um deren Inhalt sie genugsam Wissenschaft haben und selbige ihnen mitgetheilt worden. Dieses Bataillon sollen sie in Zeit 4 Monaten à dato gegenwärtiger Unterzeichnung ange-rechnet, in des Königs Staaten stellen.
- »2) Sollen sie keine Offiziers können annehmen, als Landleuth aus beiden Kantonen. Die Unteroffiziere und Soldaten sollen zum Dienst die erforderliche Fähigkeit haben und von End und Orten sein, wie die Keller'sche Capitulation vermag. Je-doch versprechen sie ihrer königl. Majestät, dass man keine Offiziers annehmen werde, sie seien dann zu den anvertrauten Posten fähig genug.
- »3) Die reformirten Offiziers und Soldaten sollen und mögen der Religion halber nicht beunruhigt noch angefochten werden, sondern sollen desfalls hiebei gehalten werden wie das löbl. Regiment Diesbach von Bern.
- »4) Der König wird Hrn. Meyer den Platz eines Oberst-Lieute-nants, als Commandant des Bataillons, Hrn. Schindler den Majorsplatz gütigst zukommen lassen und ersterm 2000 Pfund, dem andern aber 1000 piemontesische Pfund von dem Etats-Major zahlen, anfangend an dem Tage der Ertheilung des Brevets.
- »5) Wann aber dem König gefallen sollte, den Befehl zu Auf-werbung des 2ten Bataillons zu ertheilen, übernehmen bedeutende Hauptleuth, selbiges gleichfalls in Zeit 4 Monaten vollzählig in die Staaten des Königs zu stellen. Von der Zeit des gegebenen Befehls an gerechnet und von derselben Zeit an solle der Etats-Major des Regiments eingerichtet sein auf den Fuss, wie der 3te und 4te Artikel der Keller'schen Ca-pitulation vermag und soll alsdann Hr. Meyer Oberst und Hr. Schindler Oberst-Lieutenant sein*).
- »6) Der Sammelplatz zu diesem Bataillon wird ihnen in der Cita-delle zu Turin angewiesen.

*) In der Kapitulation von Keller setzt § 3 die Besoldung der Stabs-offiziere fest, Oberst 6000 Fr. etc., und § 4 regulirt die Bezahlungsart und be-stimmt, dass einer nicht mehr als eine Charge besitzen könne.

- »7) Das Werbgeld wird zahlt werden auf dem Fuss des 14. Punktes der Keller'schen Capitulation ($\frac{1}{3}$ voraus, $\frac{1}{3}$ wenn $\frac{1}{3}$ Mannschaft gestellt und der letzte $\frac{1}{3}$ wenn $\frac{2}{3}$ Mannschaft vorhanden ist, auf jeden Rekrut 70 &) und damit die Werbung nicht verzögert, sondern auf erste königliche Ordre der Anfang damit gemacht werden könne, sollen sie vor ihrer Abreise von Turin eine genugsame Person veranlassen, welche dasselbe von dem Oberzahlamt erheben möge.
- »8) Sowohl das jetzt aufrichtende Bataillon Meyers und Schindlers, als zweite, so der König beisetzen möchte, sollen im Dienst stehen bleiben 4 Jahre lang nach geendigt gegenwärtigem Kriege und wofern Ihrer Majestät gefiele, während dieser Zeit das einte oder beide abzudanken, verspricht man dem ganzen Bataillon, welches abgedankt werden soll, 2 Monat Sold zu bezahlen, den Offiziers von dem Etat-Major den dritten Theil ihres Solds und den Hauptleuthen und ihren Subalternen die gleiche Pension, welche das Regiment Donaz anno 1737 auch genossen, welches sie beziehen sollen von der Zeit der Abdankung des Bataillons bis zur völligen Verfliessung der 4 Jahre nach dem Kriege. Ueberdies beschenkt der König jede Compagnie, aber nur einmal, je nach Marchzahl der besagten Zeit: wann das Bataillon oder beide sollten stehen 4 Jahr mit L. 6000.
 dito 3 Jahr mit L. 4500.
 dito 2 » » » 3000.
 dito 1 » » » 1500.
- »9) Die HH. Meyer und Schindler übernehmen in Zeit 2 Monaten eine schriftliche Erlaubniss in behörriger Form von ihren g. H. u. O. löb. Standes Glarus und Appenzell auszuwürken, kraft welcher sie die bedeutenden Bataillone an den Enden und Orten ihrer Herrschaft und Botmässigkeit frey aufwerben und der Abgang ergänzen können, die ganze Zeit aus als obige Bataillone in Ihrer Majestät Diensten verbleiben werden; auch deswegen ein beglaubter Schein an das Kriegs-Amt einzusenden.
- »10) Das Bataillon oder beide sollen Kriegsdienste thun wieder und gegen alle, vorbehalten wieder das Vaterland.

- »11) Die Kleidung soll bestehen aus einem Rock von gutem blauem Tuch mit rothen Ueberschlägen, die Weste von gleichem rothen Tuche oder anderm Stoffe, mit Hosen, Strümpfen, Schuhen und Hüten zusammt der Leinwand soll es sein, wie bei den andern schweizerischen, in Ihr Majestät Diensten stehenden Regimenter.
- »12) Letzlich ist beliebt worden, in all' übrigem sich nach der Keller'schen Capitulation vom 27. Febr. 1742 zu richten, massenselbige zum Grundsatz der gegenwärtigen dienen soll, in allen Punkten und Artikeln, ausgenommen der obenher erläuterten*).

»Zu mehrer Bekräftigung haben Obiges unterzeichnet und besiegelt.

Geschehen Turin, den 25. Jenner 1744.

Sig. Graf Boschin de Migtandola (L. S.)
 » Andreas Meyer, Hauptmann (L. S.)
 » Schindler, Hauptmann (L. S.)

»Dass dies aus dem wahren Original gezogen, so hinder dem Kriegs-Bureau lieget und mit demselben treulich übereinstimme, wird zu mehrer Beglaubigung hiermit beschein.

Turin den 26. Jenner 1744.

Sig. de Caroli, Kriegs-Sekretär.«

Bereits am Tage des Abschlusses dieser Kapitulation wurde dieselbe vom König durch nachstehende Ratifikation genehmigt:

»Nachdem Ihre königl. Majestät von Sardinien, Cypern und Jerusalem den abgestatteten Bericht angehört, was gestalten an heut entzwüsehen dem Grafen Boschin de Migtandola, unserm vornehmsten Kriegsminister von Seiten Unser, und den HH. Meyer und Schindler, beide Hauptlüh unter dem Pündter Regiment Reydt anderseits eine Convention geschlossen; welcher Abkommiss zu Folg beid Letztere sich anheischig gemacht, ein schweizer. Regiment in königl. Dienst aufzurichten und zwar ein Bataillon von nun an, das

*) Die Keller'sche Kapitulation besteht aus 39 Artikeln, die sich sehr detaillirt über Bekleidung, Ernährung, Besoldung, Avancement etc. der Truppen verbreitet. Eine Abschrift davon liegt ebenfalls im glarnerischen Archiv.

zweite auf erst ertheilten königlichen Befehl in derjenigen Weis und Form der Capitulation halber, wie das löbl. Schweizerregiment den 27. Febr, 1742 errichtet, auch geniesset, vorbehalten nachstehend erläutherte Punkte, welche in dieser Abkommniss begriffen. Desnahen haben wir es gut geheissen und heissen es in Kraft unserer königlichen Unterschrift gut also und dergestalt, dass allem völlig nachgelebt und von beiden Theilen exakt gehalten werde, denn dies ist unser Will und Meinung.

Geschehen in Turin den 25. Jenner 1744.

Sig. C. Emanuel. (L. S.)

Sig. Boschin.

Nach Abschluss dieses Kapitulations-Vertrages erschien Herr Major und Hauptmann Joh. Heinr. Schindler, mit Einstand Hrn. Rathsh. Joh. Heinr. Schindlers und Hrn. Pannerherr Kaspar Schindler, Hrn. Chorherrn Sohn, bereits am 3. Hornung 1744 vor evangel. Rath und eröffnete: »wie dass ihm de novo von Ihr. königl. Majestät von Sardinien zwei neue Compagnien zu dero Dienst anvertraut und bittet ganz unterthänig, ihm die Anwerbung hier im Lande wie auch in gemeinen Herrschaften und zu Werdenberg zu erlauben und die nöthigen Patenta mitzutheilen. Zweitens bittet er: weil er Willens seie, er Hoffnung, ja gar ein Versprechen von Ihr. königl. Majestät von Sardinien habe, wenn er diese 2 Compagnien in Stand bringe, noch 2 solche erhalten werde, dass auch ihme und seinen Collegen in diesem Falle gleiche Werbungspatente ertheilt werden möchten.«

Der Beschluss des Rethes lautete dahin: »Hierüber haben M. g. H. u. O. reflektirt und erkennt: »dass den Hrn. Schindler in ihren Petiten dahin solle willfahrt und erkennt sein, sowohl in unserm Lande als in Werdenberg und in gemeinen Herrschaften die nöthige Mannschaft unter diese 2 neuen Compagnien aufzuwerben, deswegen jetzt die nöthigen Konzessionen sollen ertheilt werden, wozu auch denselben ein Attestat, wo sie es nöthig haben, unter obrigkeitlichem Siegel solle ertheilt werden, dass ihm die Werbung seie erlaubt. Wenn man anstatt eines Attestats ein Missivum gleichen Tenors an Ihr. königl. Majestät von Sardinien sollte abgehen lassen, es geschehen soll.«

Dieser Beschluss des evangel. Raths lautete so positiv entsprechend in Bezug der ersten 2 kapitulirten Compagnien, dass man nach dem Wortlaut desselben glauben sollte, es sei die ganze Sache abschliesslich geregelt. Dem war aber nicht so, indem das gleiche Geschäft zur weitern und definitiven Behandlung, wie wir sogleich sehen werden, vor die evangel. Landsgemeinde gezogen wurde. Ob dieser Weiterzug Folge erwachter Gewissenscrupeln wegen überschrittener Kompetenz ab Seite des Raths oder Einfluss der öffentlichen Meinung war, kann nicht angegeben werden, da sonderbarerweise weder die Rathsprotokolle noch andere Akten darüber Aufschluss ertheilen.

Am 8. April 1744 wurde beim Pulverthurm in Glarus (jetziger Bahnhof) eine ausserordentliche evangel. Landsgemeinde wegen Ratifikation einer Kapitulation mit der Krone Ungarn abgehalten und derselben als zweiter Punkt das Gesuch der Herren Schindler vorgelegt. Die darüber gepflogenen Verhandlungen wurden in nachstehender Weise protokollirt:

»Secundo haben M. g. H. u. O. und evangel. Herren Landlüth auf billiches Ansuchen Hrn. Rathshsr. und Hauptmann Joh. Heinr. Schindler und Hrn. Grossmajor Joh. Heinr. Schindler von Mullis ihre 2 neu aufrichtende Compagnien zu Diensten Ihr. königl. Majestät von Sardinien unter das neue Schweizer-Bataillon Herrn Obristlieut. Meyers von Herisau von evangel. Standes wegen in die Protektion genommen. Jedoch denselben aufgelegt, dass die Kapitulation gleich derer vom löbl. Stand Bern, wie namentlich das Diesbachische Regiment sie habe, hauptsächlich wegen Exercitio-Religionis und dass die Völker nicht wider das Vaterland oder mit uns verbündeten Orte dienen sollen. Sie, die Herren Schindler, deswegen eine solche auf diesem Fusse bestehende Kapitulation an den Schwander Landsgemeindrath, wenn das Memorial gemacht wird, M. g. H. u. O. eingeben und vorlegen sollen. Da dann und wann es so beschichtet, diese bedeute, ihre 2 Compagnien von Stands wegen wie obgemeldt in die Protektion genommen, hiermit ihnen, Hrn. Schindlern, erlaubt sein solle, in unserm eigenen Land und eigener Botmässigkeit, auch in gemeinen Vogteien die freie Werbung zu führen. Wenn aber ein Offizier oder Soldat an den Hrn. Hauptlüth zu fordern oder sich gegen sie zu beklagen hätte und sich Streit ergäbe, sollen sie vor oll hiesigem Richter Antwort geben.

Zweitens sollen sie die Offiziers von unsern oder aus unsfern evangel. Landlügen zu nehmen schuldig sein. Im Uebrigen dann beladen sich M. g. H. u. O und die Herren Landlüt keiner Kösten in keiner Weis und Weg, sondern überlassen solche gänzlich den Herren Hauptleuten, weilen das gemeine evangelisch Land weder Nutz noch Schad von diesen Compagnien haben will. Für diesen erwiesen FAVOR aber sollen sie, die Herren Schindler, zahlen jedem Landmann, so 16 Jahr alt und darob, noch so viel als 6 Btz., sage sechs gut Batzen.«

Aus diesen Verhandlungen entnehmen wir :

1) Dass Herr Grossmajor Joh. Heinr. Schindler die einte der von ihm kapitulirten Compagnien an Hrn. Rathsh. und Hauptmann Joh. Heinr. Schindler abgetreten hatte.

2) Dass die Landsgemeinde die abgeschlossene Kapitulation genau ins Auge fasste und deshalb forderte: es sollen in Bezug der freien Religionsübung und der Dienstpflicht noch günstigere Bedingungen ausgewirkt werden, soferne die Protektion des Landes eintreten und die freie Werbung gestattet werden soll. In ersterer Hinsicht scheint ein Missverständniss oder falsches Misstrauen vor gewaltet zu haben, da § 3 der Kapitulation schon ausdrücklich dieselbe nach der Weise des bernerischen Regimentes Diesbach bestimmt und auch die nachher beigebrachte Erweiterung nur eine Erläuterung, aber keine Ausdehnung dieses Artikels enthält. Der Dienstpflicht halber unterscheidet die Landsgemeinde ganz richtig zwischen den Bestimmungen in der Schindlerschen und Diesbachischen Kapitulation, indem in letzterer ausdrücklich gesagt war, dass die angeworbenen Truppen weder gegen das Vaterland noch seine Verbündeten offensiv gebraucht werden dürfen. Wie wir sehen werden, wurde hierin der Zweck auch vollständig erreicht.

3) Wenn auch die Interessen des Landes durch die Bestimmungen: a) dass alle Offiziere aus der Zahl der evangelischen Landleute genommen werden sollen, was übrigens schon in der Kapitulation enthalten war; b) dass die Herren Schindler für alle Streitfälle den hiesigen Gerichtsstand anzuerkennen hatten, und c) dass sich das Land aller Kosten entschlug, gewahrt wurden, so lief doch die Quintessenz des Beschlusses auf eine Gelderpressung, die dazumal leider bei jedem Anlass, besonders bei Wahlen im Schwunge gingen, hinaus. Die Auflage von 6 Batzen auf jeden Landmann war keine

Kleinigkeit; sie betrug, wenn wir nur 5000 Landleute annehmen, über 4000 Fr. Dabei ist nicht zu vergessen, dass diese Summe nicht für immer, sondern nur für eine beschränkte Zeit berechnet war, da sich solche Auflagen, wie wir sehen werden, von Zeit zu Zeit wiederholten. Diese Geldforderung konstatirt demnach einen Menschenverkauf in optima forma.

Den Herren Schindlern gelang es dann auch, die geforderten Ergänzungen, resp. Erläuterungen der Kapitulation auf die ordentliche evangel. Landsgemeinde in Schwanden am 29. April beizubringen. C. Emanuel erklärt in einem dem Landsgemeindeprotokoll einverleibten Schreiben, dass er bewillige, auf das Gesuch beider löbl. Stände Glarus und Appenzell — Appenzell hatte folglich das gleiche Begehr gestellt — dass die Truppen des neuen Regimentes, wie es nach der Kapitulation vom 25. Januar solle errichtet werden, in Bezug der freien Religionsübung und der Dienstplicht dem Regiment Diesbach von Bern sollen gleichgehalten werden. Die einschlägigen Artikel 29 und 31 der Diesbachischen Kapitulation wurden dann noch textuell dem Schreiben beigefügt.

Die Herren Landleute liessen sich dieses Schreiben vorlesen, erklärten sich befriedigt und erkannten den Beschluss vom 8. April zu Kräften.

Der evangelische Rath erlangte nicht, schon am 30. April in einem sehr devoten, einer Behörde eines selbstständigen republikanischen Staates unangemessenen Schreiben *) dem König von Sardinien den Beschluss der Landsgemeinde mitzutheilen und dadurch dem § 9 der Kapitulation genugzuthun, womit fragliche Kapitulation abschliesslich zu Kräften erwuchs. Auf diese Zuschrift ertheilte der König eine höfliche Antwort, die dem Rath am 21. Juni vorlag.

Bis zum Jahr 1755 blieb die ertheilte Konzession für die piemontesischen Truppen unangefochten. An der evangelischen Landsgemeinde dieses Jahres, den 30. April, aber machten bei Anlass, da, in Erneuerung eines früheren Gesetzes, die in fremden Diensten stehenden Militärs von allen Aemtern ausgeschlossen wurden, einige Landleute den Anzug: Es hätten die Hauptleute der sardinischen und holländischen Truppen lange kein Standgeld mehr bezahlt und

*) Eine Copia dieses Briefes liegt im Archiv.

sie glauben, dass sie dazu pflichtig seien etc. Nach Belesung der Konzession von 1744 fand man sich aber nicht berechtigt, einen solchen Beschluss zu fassen, wohl aber wurde bestimmt, dass sie, die Hauptleute, alljährlich auf alle Schiessstände »anständige Gaben« zu geben hätten. Also auch hier wieder Geld!

Vor dem Jahr 1759 scheint die einte der sardinischen Compagnien von Hrn. Rathshr. Joh. Heinr. Schindler auf den fruhern Pannerherr und jetzigen Landammann Kaspar Schindler von Mollis übergegangen zu sein. Auch muss zwischen den Hauptleuten dieser 2 Compagnien und dem König eine neue Kapitulation stattgefunden haben, denn am 25. April erschienen vor der evangel. Landsgemeinde zu Schwanden Hr. Landammann Kaspar Schindler und Hr. Oberst Joh. Heinr. Schindler und eröffneten: Ihr. königl. Majestät von Sardinien hätten geruht, die Kapitulation von 1744 mit dem schweiz. Bataillon Meyer, wo sie 2 Compagnien besitzen, wieder für 8 Jahre zu prolongiren; sie, die Herren Schindler, bitten daher, die g. H. u. O. und sämmtliche Herren Landleute möchten, wie bis anhin, diese 2 Compagnien in Protektion nehmen und die nöthigen Konzessionen ertheilen. Die Landsgemeinde liess sich die Beschlüsse von 1744 und 1755 vorlesen und beschloss darauf: fraglichen 2 Compagnien die »hohobrigkeitliche Standesprotektion« zu geben und die nöthigen Konzessionen zu ertheilen, mit dem Beifügen, dass für diese Begünstigung jede Compagnie für diese 8 Jahre allen Landleuten ob 16 Jahren ein »Standgeld (wäre nicht besser gesagt Blutgeld?) von 1 Oertli old 15 kr., zusammen $\frac{1}{2}$ fl. erlegen und bezahlen soll«. Dabei machten die Herren Landleute den Hauptleuten das Versprechen, dass wenn der eint oder andere innert diesen 8 Jahren sterben sollte, sie pro rata der Zeit den Erben das Standgeld »bonificiren« und rückzahlen werden *).

Nach Abfluss dieser 8 Jahre, d. h. an der evangelischen Landsgemeinde vom 29. und 30. April 1767, erschienen die damaligen Inhaber der 2 piemontesischen Compagnien, nämlich Hr. Brigadier Joh. Heinr. Schindler und Hr. Hauptmann Fridolin Schindler von Mollis, neuerdings vor den Landleuten und suchten um Verlänge-

*) Eine solche Rückzahlung wäre gewiss, soferne nicht der evangelische Landesseckel dieselbe übernommen hätte, höchst interessant geworden.

rung der Protektion nach, wobei sie mittheilten, dass ihre Kapitulation letzten Herbst abgelaufen und bis jetzt wegen Unpässlichkeit des Königs nicht habe erneuert werden können. Der sardinische Minister habe sie aber versichert: »dass diese ihre Compagnien alle in letzter Kapitulation enthaltenen Vorzüge, Prärogativen und Freiheiten nach Inhalt der alten Kapitulation, jedoch ohne Bestimmung der Jahre, zu geniessen haben sollen«.

Der Beschluss der Landsgemeinde darüber lautete: »Nach gewalteter Reflektion sind die Herren Schindler in ihrem Ansuchen erhört und ihnen die Werbung und Protektion wiederum für 8 Jahre lang, insoferne sie nach Inhalt der alten Capitulation gehalten werden, zuerkannt, mit dem Anfügen, dass sie alle Beschwerden, gleich wie vor acht Jahren ertragen und jedem Landmann auf jede Compagnie $12\frac{1}{2}$ Schilling, also zusammen 25 Schilling Auflage erlegen sollen.» Darauf folgte dann wieder das Versprechen der Rückzahlung im Falle frührern Absterbens der Hauptleute. Bei diesem Beschlusse zeigte sich die Geldgier der Herren Landleute in besonders krassem Lichte. Obschon man ihnen eröffnete, die Kapitulation sei nicht förmlich erneuert und es liege nur ein Versprechen des Ministers auf unbestimmte Zeit vor, so ertheilten sie dennoch die Protektion auf 8 Jahre, um den Vorwand zu haben, die ganze übliche Geldauflage zu fordern. — Der evangelische Rath fand sich darauf veranlasst, an den Kriegsminister in Turin unterm 30. Mai zu schreiben, um sich die Versprechungen, wie sie Hr. Brigadier Schindler der Landsgemeinde eröffnete, von ihm selbst wiederholen zu lassen, was dann auch durch den Grafen Boschin in einer französischen Antwort, die noch im Original bei den Acten liegt, unterm 30. Juni 1767 in unumwundener und offener Weise geschah. Diese Antwort lag dem Rath am 6. Juli vor.

Von diesem Jahre an fanden vor der Landsgemeinde über die piemontesischen Truppen keine weitern Verhandlungen mehr statt bis zum Jahr 1775, wo dann die in Vorwurf genommene Beurtheilung des »Brigadierhandels« erfolgte. Wohl aber beschäftigte sich der evangel. Rath in dieser Zeit hin und wieder mit dieser Angelegenheit. Es scheint namentlich Usus geworden zu sein, dass trotz der von der Landsgemeinde ertheilten Protektion und Patenta doch für jede Ergänzungsrekrutirung eine neue, mehr formelle

Bewilligung des Rathes gefordert wurde. In dieser Richtung finden wir Mehreres verzeichnet:

1769, 29. September. »Demnach wurde auf geziemendes ehrerbietiges Ansuchen Hrn. Landvogt Elmers; Namens Hrn. Brigadier Schindlers und Hrn. Hauptmann Fridolin Schindlers, zu Ergänzung ihrer in königl. sardinischen Diensten unter dem Regiment Meyer stehenden Compagnien bewilligt, jedweder 35 Mann Rekruten sowohl in eigenen tütschen als ennetbergischen Vogteien anwerben zu mögen, desnahen die Circulars et Patenta behörigermassen ausgefertigt worden.«

Am 13. Oktober 1771 war es schon wieder Hr. Brigadier Schindler, welcher für seine Compagnien 25 Mann bedurfte. Auf gestelltes Gesuch bewilligte der evangel. Rath die Rekrutirung dieser Mannschaft in deutschen und ennetbergischen Vogteien und beschloss weiter: davon den löbl. mitregierenden Ständen Kenntniss zu geben. Diese letztere Massregel deutet darauf hin, dass inzwischen diese Stände, Zürich und Bern, eine Controlle über das Unwesen der Rekrutirung eingeführt hatten, indem sie sich zu dieser Zeit auch veranlasst fanden, der Misregierung glarnerischer Landvögte den Riegel zu stossen, indem sie den Landvogt in den untern freien Aemtern wegen »schändlicher Gelderpres sung« einfach absetzten und heimschickten und Glarus zwangen, einen andern Landvogt zu stellen.

In diesem Jahr ging die zweite sardinische Compagnie, die früher Hr. Hauptmann Fridolin Schindler inne hatte, an Hrn. Hauptmann Conrad Blumer von Nitfurn über *). Am 4. November machte nämlich der Bruder des genannten Hauptmann Blumer, Hr. Raths-herr Joh. Peter Blumer im Thon, an den Rath das Ansuchen, seinem Bruder zu gestatten, für seine im sardinischen Dienste besitzende Compagnie 20 à 25 Mann anwerben zu dürfen, worin ihm auch in »tütschen und welschen Herrschaften« entsprochen wurde mit dem Beifügen: davon an die löbl. Stände in »Conformität der Abschiede zu kommuniziren« und hierum die nöthigen Patente auszufertigen.

*) Herr Hauptmann Fridolin Schindler war gestorben und der evangel. Rath musste am 31. Mai 1773 für die Verlassenschaft beim Vice-König von Sardinien wegen einem hängenden Prozess mit einem Soldaten »Garneray« interveniren.

Aehnliches wiederholte sich 2 Jahre später, indem unterm 12. Juli 1773 Hr. Brigadier Schindler, der hier zum erstenmal General-Major titulirt wird, und Hr. Hauptmann Conrad Blumer vereint für ihre 2 sardinischen Compagnien im »löbl. Schweizer-Regiment Meyer« ca. 30 Mann Rekruten verlangten, was ihnen auch »sowohl in eigenen, als gemeinsam habenden tütschen und welschen Herrschaften« bewilligt wurde.

Wir kommen nun zum letzten Stadium der Geschichte der glarnerisch-sardinischen Truppen, nämlich zu ihrer Auflösung.

Hr. Oberst Meyer von Herisau, Inhaber des Bataillons gleichen Namens, sowohl als auch Hr. Brigadegeneral Schindler scheinen trotz der gesteigerten Titel mit Zunahme ihres Alters die bisher besessene Gunst in Turin verloren zu haben. Am 25. August 1774 dankte der König das Bataillon Meyer ab und vertheilte die Compagnien desselben in andere Regimenter. Am gleichen Tage erhielt auch Hr. General-Major Johann Heinrich Schindler seine ungesuchte Demission mit einer verliehenen Pension von 2000 Fr. Die demselben bis dato zugehörende Compagnie im Meyer'schen Bataillon wurde ganz aufgelöst und Offiziere und Soldaten in andere Corps und Compagnien verstossen. Durch diese Auflösung der Compagnie Schindler wurde namentlich Hr. Capitän-Lieut. Schmid von Mollis und die andern Offiziere benachtheilt, weil dadurch Ersterm die Anwartschaft auf die Hauptmannsstelle und den andern Offiziers das Avancement nach der früheren Kapitulation entzogen wurde.

In Folge dieser Vorgänge erschienen die Verwandten der 2 in sardinischen Diensten stehenden Hauptleute (die Namen sind im Protokoll nicht aufgeführt) vor einem extra versammelten Kirchhöri-rath *) den 23. Sept. 1774 und eröffneten: Der König sei Willens, eine Veränderung unter seinen Truppen vorzunehmen und vielleicht gar diese glarnerische Compagnien aufzulösen; sie bitten daher um eine Rekommandation an den König und den ersten Sekretär des Kriegsbureau, damit die dem Stande Glarus zugehörigen 2 Compagnien ferner beibehalten werden möchten. Der Rath beschloss,

*) Bei wichtigen und dringenden Fällen, wo die Zeit es nicht gestattete, die Rathsmitglieder aus dem ganzen Kanton zu besammeln, wurden nur die Mitglieder der alten Kirchgemeinde Glarus — Glarus, Ennenda, Netstall und Mittlödi — als »Kirchhöri Rath« einberufen. Seine Schlussnahmen mussten aber der nächsten ordentlichen Rathsversammlung zur Sanktion vorgelegt werden.

die verlangten Rekommandationen in »un v o r g e i f l i c h e n T e r m i n i s « abzuerlassen und darin die Beibehaltung der 2 Compagnien nach bisheriger Capitulation zu empfehlen und zu verlangen, dass die »l e d i g e C o m p a g n i e « Schindler dem Kapitän Schmid zugewendet werden möchte.

Auf dieses Schreiben erfolgte eine »h ö f l i c h e « Antwort des Königs, die dem Rathe am 28. Oktober 1774 vorgelegt wurde und aus welcher hervorging, dass »H ö c h s t d i e s e l b e n « die Compagnie Schindler abgedankt, die Offiziers davon aber aus »é g a r d « gegen unsern Stand beibehalten und in andere Compagnien verstossen hätten. Die Compagnie Blumer wolle Ihr Majestät »c o n s e r v i r e n « nach der Capitulation des Regiments Sprecher und habe sie dem Schweizer-Regiment Grison, das vom Prinz de Carignan kommandirt werde, einverlebt. Der König wünscht dann, dass Hrn. Blumer wieder das benötigte Rekrutirungsrecht bewilligt werde etc. Anschliessend an dieses Schreiben wird die von Herrn Hauptmann Blumer eingesandte Capitulation für das Regiment Grison vorgelegt und Hr. Rathsh. J. Peter Blumer bittet für seinen Bruder Hauptmann und die andern Offiziere um »m ö g l i c h s t e l a n d e s v ä t e r l i c h e B e n e v o l e n z b e w e i s u n g « etc. Der Rath wies das ganze Geschäft zur Begutachtung an eine Kommission mit Zuzug von Hrn. Brigadier Schindler.

Unterm 4. November brachte diese Kommission ihr Gutachten, dahingehend: auf das höfliche Schreiben des Königs eine höfliche Interims-Antwort dahin zu ertheilen, dass man den Empfang des Schreibens bescheinige, die Offiziers neuerdings empfehle und Ihr Majestät wissen lasse, dass man nach unseren Staatseinrichtungen die Sache der allgemeinen Landesversammlung, die jeweilen Ende April zusammentrete, vorlegen müsse. Man werde nicht ermangeln, diese Vorlage mit möglichster »C o n s i d e r a t i o n « zu machen und ihm, dem König, den Erfolg pflichtschuldigst mitzutheilen etc. Der Rath genehmigte diesen Vorschlag, fand aber für nöthig, noch beizufügen: er habe bei Prüfung der neuen Capitulation gefunden, dass dieselbe in zwei Punkten von der fröhern Meyer'schen abweiche, weil nur das Vaterland und nicht auch die mit demselben Verbündeten beim Dienen der Truppen ausgenommen seien und von der freien Religionsübung gar nichts enthalten wäre. Würde der Kö-

nig diese zwei Punkte, wie seine Vorfahren, reguliren, so zweifle man nicht, dass seinem Gesuche entsprochen würde etc.

Am 12. Dezember wurde dem evangel. Rath eine Antwort auf das am 4. November erlassene Schreiben ab Seite des Königs vorgelegt. Der Inhalt ist nicht näher bezeichnet, scheint aber unbefriedigend und ausweichend gelautet zu haben, denn der Rath beschloss darauf: Vorerst nur an die Stände Appenzell und Schaffhausen zu schreiben, die auch Truppen in sardinischen Diensten hätten und im gleichen Falle wie wir ständen. Darin sollen sie vorzüglich auf die zwei obbezeichneten Punkte wegen der Dienstpflicht und der freien Religionsübung und auch darauf aufmerksam gemacht werden, dass der Commandant des Regiments kein Schweizer, sondern der Prinz de Carignan wäre. Man wünsche zu mehrerm Nachdruck gemeinschaftlich in Sache gegen den König vorzugehen u. s. w.

Schaffhausen antwortete schon unterm 2. Jenner 1775 ablehnend. Es wurde in fraglichem Schreiben nebst einem langen Neujahrswunsche gesagt, Schaffhausen habe zwar in sardinischen Diensten 2 Compagnien unter dem Regiment Kalbermatten besessen, deren Kapitulation sei aber schon lange ausgelaufen, ohne wieder erneuert worden zu sein. Auch die Inhaber dieser 2 Compagnien seien nicht mehr Bürger ihres Standes. Ihnen sei auch nicht bekannt, dass in denselben Veränderungen bevorstehen und der Religionshalber hätten die Offiziere keine Klagen geführt; sie seien zwar hin und wieder zu Ehrendiensten beim katholischen Gottesdienst beordert, aber jedesmal, auf Beschwerde hin in Turin, wieder übergangen worden, ohne förmliche Dispensation zu erhalten etc.

Von Appenzell A. Rh. war erst unterm 19./30 Oktober 1775 nach mehrern Rechargen eine Interimsantwort und im Dezember gleichen Jahres die definitive Antwort erhältlich. Letztere ging dahin, dass sie keine Lust hätten, gegenwärtig wegen den piemontesischen Truppen Schritte zu thun. Vom ehemaligen Bataillon Meyer wäre nur noch die Compagnie Niderer übrig und die betrachten sie nicht mehr als von ihnen anerkannt (avouirt).

Durch diese Antworten war die von Glarus beantragte gemeinschaftliche Intervention ins Wasser gefallen.

Von obiger Schlussnahme des Rethes am 12. Dezember bis zur Landsgemeinde 1775 fanden in dieser Sache keine weitern Ver-

handlungen statt, als dass der evang. Rath am 27. Februar 1775 ein Schreiben des Premier-Sekretärs, Hrn. Chiavarina in Turin, dessen Inhalt nicht näher angegeben ist, ad acta legte. Wenigstens wurde weiter nichts protokollirt.

Am zweiten Tage der evangelischen Landsgemeinde zu Schwanden, Montags den 27. April, nach Abwandlung des Brigadier-Handels, machte Hr. Hauptmann Conrad Blumer und die übrigen noch in piemontesischen Diensten stehenden Offiziere einen Vorstand vor der Landsgemeinde »baten ganz angelegtlich um gnädige Beibehaltung ihres Dienstes« (sollte wahrscheinlich heissen: um Anerkennung der Compagnie Blumer und Gestattung der Rekrutirung für dieselbe). Nach Anhörung des Obrigkeitlichen Gutschaffens und einer mündlichen Relation wurde beschlossen, in Erwagung: »weilen der König anjetzo die Religionsübung widerum auf dem Fusse wie den Schaffhauser Compagnien erlaubt hat und auch zu hoffen, dass bei Sr. Majestät die annoch habenden 2 Anstände, dass nämlich der Oberst vom Regiment kein Eidgenosse sei und dass das Regiment wider alles, einzig ausgenommen das Vaterland, dienen solle, annoch auch zum Vergnügen gehoben oder wenigstens einigermassen gemildert werden möchten etc.«, beschlossen: Die Obrigkeit solle im Jahreslauf mit Appenzell, das im gleichen Falle sei, gemeinschaftlich handeln und bestmögliche Bedingungen zu erwirken suchen. Inzwischen sei dem Hrn. Blumer in Glarus und zu Werdenberg die Rekrutirung, jedoch nur auf seine Gefahr und Wag, provisorisch gestattet und es sei dann an nächste Landsgemeinde wieder Bericht zu hinterbringen.

Durch diesen Beschluss zeigten sich die Herren Landleute wieder sehr geneigt, trotz den gemachten missbeliebigen Erfahrungen, eine neue Kapitulation und damit eine neue Geldauflage zu bezwecken. Die Obrigkeit beschränkte sich in Ausführung des erhaltenen Auftrages der Landsgemeinde dahin, dass sie mit Appenzell A. Rh. korrespondirte, was aber, wie wir bereits gesehen haben, nur zu einem negativen Ergebniss führte. Mit dem König von Sardinien wurde nur wegen Leonhard Stüssi, Kaspars von Glarus, der wegen Desertion zu lebenslänglicher Galeere verurtheilt worden war, korrespondirt und dessen Freilassung auch erwirkt. Die Kapitulations-Angelegenheit aber blieb auf sich beruhen.

Der Landsgemeinde vom Jahr 1776 wurde auftragsgemäss

vom Stande der Dinge Bericht erstattet und namentlich betont, dass Appenzell keine Schritte mehr thun wolle und die Compagnie Niderer nicht mehr als avouirt ansehe, d. h. dem Stande Appenzell angehörig betrachte. Trotz diesem Bericht erhielt der Rath nochmals den Auftrag, beim König durch Vorstellungen zu versuchen, die Anstände zu heben; sollte es aber unmöglich fallen, dieses zu erreichen, »so wollen die Herren Landleute bei der jetzmaligen Lage des Dienstes der Compagnie Blumer weder Werbung noch Protektion gestatten«.

Da unsers Wissens der Rath wohlweislich keine weitern Schritte vorkehrte, so fanden die sardinisch-glarnerischen Kriegsdienste mit der Landsgemeinde 1776 ihre unrühmliche Endschaft und wir können damit auch unsere geschichtliche Zusammenstellung schliessen und zur Behandlung des Brigadier-Han d e l s übergehen.

Im Herbste des Jahres 1774, bald nach der Abdankung und Vertheilung der Compagnie Schindler und Versetzung der Compagnie Blumer unter das Regiment Grison durch den König von Sardinien, verbreitete sich im ganzen Lande herum das Gerücht: der gemeinhin unter dem Namen »Brigadier« bekannte Hr. Generalmajor Joh. Heinrich Schindler habe die Soldaten seiner in piemontesischen Kriegsdiensten besessenen Compagnie verkauft und das dafür erlöste Geld in Sack gesteckt. Dieses Gerücht fand um so mehr Glauben, als einzelne Briefe von in sardinischen Diensten stehenden Soldaten ihre Versetzung in andere Compagnien und Regimenten meldeten und sich dabei beklagten, dass ihnen für angebliche Schulden so und so viel gefordert und vom Solde abgezogen werde etc. Bei der Ausbreitung dieser Gerüchte gewannen sie selbstverständlich auch fort und fort an Stärke und Schwärze. Bald begnügte man sich nicht mehr damit, den Hrn. Brigadier zu beschuldigen, seine Compagnie nach der Insel Sardinien verkauft zu haben, sondern Einzelne wollten wissen, dass sogar ein Theil der Soldaten in die Sklaverei nach Algier und die andern Raubstaaten transportirt worden sei etc.

Hr. Brigadier Schindler, der anfänglich der Sache ruhig zusah und glaubte, dass die von ihm und seinen Verwandten ausgehende Belehrung über den wahren Sachverhalt die Verläumdungen zum Verstummen bringen werde, fand sich im Erfolge getäuscht und er sah sich deshalb veranlasst, unterm 22. Jenner 1775 vor den evangel. Rath zu kehren und daselbst klagend zu eröffnen: »welcher Gestalten dem Verlaut nach sehr ungütig, seiner Ehre und Reputation zu nahe tretende Reden in dem Lande herum von bösartigen Leuten wegen seiner von dem Turinischen Hofe erhaltenen Demission ausgestreut werden etc.« Er fügte dann bei, er sei im Falle, sich gegen Jedermann zu rechtfertigen. Zum Beweise dafür legte er dann eine einlässliche Relation über den ganzen »Hergang und Verlauf« dar und verband damit die Bitte: die Mitglieder des Rethes möchten die Wahrheit, wie sie dieselbe gehört, bekannt werden lassen und dass Jedermann, der etwas über ihn wisse, aufgefordert werde, es anzuzeigen, damit die Sache strengstens untersucht und ihm Veranlassung geboten werde, sich zu rechtfertigen. Er seinerseits werde auf solche verläumperische Reden Acht tragen lassen und die Verursächer zur Rechenschaft ziehen etc.

Der Rath fand »im Geringsten nichts, was den Generallieutenant beschuldigen könnte, sondern trage im Gegentheil von dessen Meriten die beste Ueberzeugung.« Es wurde deshalb beschlossen: »Wann Hochehrengedachter Hr. Generallieutenant Jemand anzugeben wisse, der ihn verläumdet hätte, so soll er solche anzeigen, mit der hochobrigkeitlichen Versicherung, dass man selbe nach Verdienen corrigen werde.«

Dieser hochobrigkeitlich zugesicherte Schutz half wenig. Die Gerüchte verstummten nicht, sondern verwandelten sich gegentheils in Drohungen: man wolle den »Seelenverkäufer« an nächster evangel. Landsgemeinde richten und exemplarisch bestrafen.

Auffallenderweise finden wir vom 22. Jenner ab bis zur Landsgemeinde den 26. April keine weiteren Verhandlungen in Sache ab Seite der Behörden protokollirt, trotzdem dass Land auf und ab die grösste Aufregung herrschte und Alles auf die Landsgemeinde, die über den Brigadier zu Gericht sitzen wollte, gespannt war. Dagegen verfasste Hr. General Schindler zu seiner Rechtfertigung ein Memorial und liess sich unkluger Weise durch seinen Schwager, Hr. Landammann Marty, dem noch die erhaltene Misshandlung an der

Landsgemeinde von 1765 vorschweben mochte, verleiten, den Auftrag zu ertheilen, zu seinem »persönlichen Schutze«, da er sich im Gefühl seiner Unschuld persönlich an der Landsgemeinde vertheidigen wollte, 36 Mann anzuwerben. Die Vertheilung des Memorials sowohl, als die Anwerbung der Mannschaft übertrug Hr. Landammann Marty dem Quasi-Advokaten und Geschäftlimacher Jakob Tschudy, Läuffers sel. von Glarus, der dann seinen erhaltenen Auftrag, wie wir sehen werden, noch möglichst ungeschickt ausführte. Diese Anwerbung, die durch freie Zeche in Wirthshäusern verbunden wurde, konnte begreiflicherweise nicht geheim bleiben. Die hochgehenden Wogen der Aufregung steigerten sich dadurch zur Leidenschaft; man schrie sofort, es werde Gauzerei, unredliches Praktiziren und Bestechung getrieben. Durch dieses Vorgehen stützten auch die Ruhigern und Mancher, der früher nur Verdacht und Zweifel gegen den Hrn. Brigadier hatte, glaubte nun vollständig an seine Schuld. Unter diesen Auspizien kam der Tag der evangel. Landsgemeinde, der 26. April heran. Das Volk strömte in nie gesehener Menge nach Schwanden und nur Eine Stimme machte sich geltend, die nämlich, dass heute über den Brigadier und die Gauzer zu Gericht gesessen werden solle. Niemand, selbst die Obrigkeit nicht, wagte es, die Competenz der Landsgemeinde anzuzweifeln. Wir gehen nun zum Haupttakt des Drama's, zu den Verhandlungen vor der Landsgemeinde über und folgen dabei grössttentheils dem von Hrn. Landschreiber Kubli weitläufig und detaillirt abgefassten Landsgemeindeprotokoll und ergänzen dasselbe nur da, wo uns durch zuverlässige und bestimmte Ueberlieferungen die im Protokoll nicht angegebenen Namen und weitern Daten bekannt sind.

Nach Belesung des sogen. Dänbergerbriefes von 1746 wollte übungsgemäss zur Leistung des Landes- oder Praktizir-Eides geschritten werden; da erhob sich augenblicklich grosser Sturm beim Landvolk, man rief: man schwöre nicht, es sei Gauzerei getrieben worden; wenn man schwöre, werden hundert meineidig u. s. w. Endlich wusste sich Metzger und Schützenmeister Balthasar Tschudi von Glarus, ein braver, resoluter, aber heftiger Mann, der später auch im Anna Göldi-Handel eine Rolle spielte, Gehör zu verschaffen. Er brachte vor, wie seit Wochen Jakob Tschudy, Läuffers sel., im Lande herumgelaufen und zu Gunsten von Brigadier Schindler gefährliche Sachen getrieben, Leute angeworben und bestochen und

in Wirthshäusern freie Tafel geöffnet habe. Er beantragte, Jakob Tschudy in den Ring zu stellen und ihm zu befehlen, nach Abschwörung eines körperlichen Eides in Wahrheit über sein Thun und Treiben Auskunft zu ertheilen. Das Beantragte wurde mit jubelndem Mehr beschlossen.

Jakob Tschudy, Läuffers sel., wurde nun durch den Läuffer vor die Bühne gestellt, musste daselbst einen körperlichen Eid, die ganze Wahrheit zu reden, schwören und deponirte dann unter Zittern und Beben Folgendes:

»Er habe vor ca. 3 Wochen im Auftrage von Hrn. Landammann Marty, Namens seines Schwagers, Hrn. Generallieut. Schindler, 2 Memoriale und 1 Rathserkantnuss in Hrn. Fünfer-Richter Melchior Tschudy's Haus zur Sonne in Schwanden und in Hrn. Seckelmeister Adam Schiesser's Haus im Dornhaus hingetragen und dabei gesagt: es gehe über den Brigadier ein leidiges Geschrei im Lande herum, man könne aber durch diese Schriften die Leute von der Unwahrheit desselben überzeugen, sie, die Wirthe sollen dieses bei »bequemen« Anlässen thun, er ersuche sie dafür. Bei diesem Auftrage habe er aber weder von Hrn. Landammann Marty, noch von Hrn. Brigadier einen »Befehl« erhalten, den Leuten etwas zu versprechen, wohl habe man ihm versprochen, ihn für seine Mühe schadlos zu halten. Nach dieser Zeit habe ihm Hr. Brigadier und Hr. Landammann Marty vorgestellt: »Das Geschrei vermehre sich über ihn, den Generallieut. Schindler, je länger je mehr und werden dem Vernehmen nach harte Verläumdungen und Drohungen auf ihn gelegt, man thue so leid, als wenn er Freiheiten am Turinerhof verkauft hätte, er, Tschudy, solle deshalb etwa 36 Mann auf die Landsgemeinde bestellen und Jedem 1 Kronenthaler bezahlen, nur zu des Hrn. Generalen seiner puren Bedeckung, damit man ihn am Leib nicht beleidige und er sich verantworten könne.« Auf dieses hin habe er von Hrn. Landammann Marty 50 Gulden 3 Oertli Geld erhalten mit Befehl, er solle die rechtmässigen Ausgaben bestreiten. Er sei entschlossen gewesen, 30 Mann selbst und 6 Mann durch Hrn. Schulvogt Jost Schuler in der Rüte zu bestellen, habe aber den Schuler nicht antreffen können und nachher durch einen Mann aus dem Hauptflecken nur etwa 8 bis 9 Mann bestellen lassen, in der Beglaubigung, wenn man noch mehr verlange, so werde man es wohl bekommen, und wenn man jetzo des Hrn. Richter Melchior

Tschudy's (bei der Sonne in Schwanden) Rechenbuch einsehe, so werde man mehr als 36 Mann darin finden. Heute seien in Hrn. Richter M. Tschudy's Haus, in dem Gemach, da er gewesen und Wachtmeister Tschudy von Schwanden aufgewartet habe, etliche Personen gewesen, die auf sein Geheiss gegessen und getrunken hätten. Es sei ihm auch aus andern Gemächern hinterbracht worden, dass sie daselbst auf ihn hin zehren thäten; aber es werde Niemand sagen können, dass er die Leute angeredet habe, sie sollen dem Generallieutenant Schindler helfen seine Sach »durchtrucken«, sondern nur ihn beschirmen, damit er sich ungehindert verantworten und nicht thätlich beleidigt werden könne. Die Zehrungen habe er dem Hrn. Richter Melchior Tschudy auf das Ende hin aufzuschreiben anbefohlen.«

Jakob Tschudy nannte dann schliesslich 17 Mann mit Namen und Geschlecht, die heute in dem oben bedeuteten Gemache bei der Sonne in Schwanden gegessen und getrunken hätten.

Offenbar eingeschüchtert durch die stattgefundenen Vorgänge und durch Gewissensregungen in Folge des geschworenen Eides veranlasst, hatte Jakob Tschudy mitten in seiner Deposition über Hrn. Brigadier Schindler noch weiter eröffnet: es hätten ihm auch Hr. Landshauptmann Tschudy, Hr. Pannervortrager Zwicki, Hr. Richter Jost Tschudy, Hr. Richter Jost Zwicki, Hr. Richter Melchior Tschudy und Hr. Rathsherr Fridolin Blumer, Namens des Hrn. Seckelmeister Schiesser, gesagt, er gehe viel im Lande herum, er solle sie doch rekommandiren und ihnen nicht zum Bösen, sondern zum Guten reden, aber alles mit »rechten Sachen«, sie werden ihn, Tschudy, nicht am Schaden lassen.

Nach Beendigung der »bedenklichen Aussagen« von Jakob Tschudy wurde auf den Antrag des gleichen Schützenmeisters Baltasar Tschudy beschlossen: »dass Hr. Richter Melchior Tschudy zu Schwanden ohngesäumt sein Rechenbuch in den Ring bringen und gleich dem Jakob Tschudy einen körperlichen Eid schwören solle, alles dasjenige zu entdecken, was auf Geheiss des Hrn. Generallieutenant Schindler oder des Jakob Tschudy in seinem Hause verzehrt worden sei und auch über den ganzen Vorgang eidlichen Bericht erstatten.«

Dieser Beschluss wurde sofort exequirt, indem der Läuffer in der Farb und 12 Mann, Schützenmeister B. Tschudy an der Spitze, den Hrn. Richter Melchior Tschudy und sein Rechenbuch abholten und in den Landsgemeindring brachten. Daselbst wurde er neben

den Jakob Tschudy gestellt und vorerst feierlich beeidigt. Sodann musste er aus seinem Rechenbuch die mit Jakob Tschudy habende Rechnung ablesen. Aus derselben resultirte, dass Jakob Tschudy für Bewirthungen im Monat April »nach Abzug« (?) noch schuldig bleibe 34 fl. In dieser Rechnung war die Zehrung vom Landsgemeindetag begreiflich, als noch nicht eingetragen, nicht enthalten*).

In seiner darauf erfolgten Deposition bestätigte Hr. Richter Tschudy zunächst die von Jakob Tschudy gemachten Aussagen über die Hinterbringung des Memorials und gab zu, dass er bei verschiedenen Anlässen dem Auftrag des Tschudy nachgekommen sei und die Leute habe belehren wollen. Er fügte dann noch bei: »Etwas Tage nachher sei Tschudy mit Hauptmann Jenni von Sool und Steuervogt Blumer von Schwanden zu ihm gekommen und habe ein Glas Wein genossen, wie die abgelesene Rechnung bescheine, da habe Tschudy vorgegeben, er habe Befehl von Hrn. Generallieutenant Schindler, etwa 30 bis 40 Mann auf die Landsgemeinde zu seiner Sicherheit anzuwerben und er, Zeuge, solle solche bewirthen. Das sei Alles, was er dem hohen Gewalt eröffnen könne. Mit dem Hrn. General Schindler habe er auch im Geringsten keine Rechnung und auch keine Ordre von demselben empfangen, etwas auf ihn zu geben.«

Dieser Untersuch hatte, wie sich das Protokoll ausdrückte, »viele Zeit weggenommen« und man schritt zur Behandlung des Hauptgeschäftes. Vorab wurde dem Hrn. Landstatthalter Schindler, als Verwandter des Hrn. Brigadiers, der »Stab« abgenommen und zu führen an Hrn. Seckelmeister Paravizini übergeben. Sodann belas man die piemontesische Kapitulation von 1744 und beschloss hierauf, die piemontesischen HH. Offiziers vorzunehmen und dieselben zu beeidigen und auf ihren Eid zu befragen:

- 1) Ob Hr. General Schindler die abgelesene Kapitulation von Punkt zn Punkt getreu gehalten, oder ob er etwas zum »Nachtheil« oder zur »Unehre« des Standes oder der HH. Offiziere vergeben habe?
- 2) Wo Hr. Schindler seine Compagnie oder Soldaten hingethan?
- 3) Was sie bei ihrem geschworenen Eide im Allgemeinen zu berichten wüssten?

*) Die Rechnung dieser Zehrung war auf Schiefertafeln verzeichnet, aber von den Leuten des Richter Tschudy bei Ankunft der Escorte durchgewischt worden.

Auf dieses hin erschienen im »Ring«: Hr. Hauptm. Conrad Blumer, Hr. Capitain Schmid, Hr. Lieut. Zwicki auf der Kreuzgass und Hr. Lieut. Zwicki in der Wies. Nach vollzogener Beeidigung beantworteten sie die an sie gestellten Fragen dahin:

- a. Ueber den ersten Paragraph der Kapitulation — Errichtung des Bataillons — können sie nichts sagen, weil sie dazumal nicht dabei gewesen oder in Diensten gestanden.
- b. Den 2ten Punkt — dass die Offiziere Landleute sein müssten — habe der General befolgt, so lange sie in Diensten gestanden.
- c. Der 3te Punkt — freie Religionsübung — sei ihnen gehalten worden.
- d. In Bezug des 4ten Punktes — Bezug der Gage — erklärten die HH. Blumer und beide Zwicki nichts zu wissen, hingegen gab Hr. Capitain Schmid an, er wisse, dass Hr. General Schindler das Stabsgeld kapitulationsmässig bezogen habe.
- e. Was den 5ten Punkt — Errichtung des zweiten Bataillons — anbelange, so hätten sie nichts zu sagen, da dasselbe nicht errichtet worden.
- f. Ob der 6te und 7te Punkt — Sammelplatz und Werbgeld — seine Vollziehung gefunden, wüssten sie nicht, da sie dazumal noch nicht dabei gewesen.
- g. In Berührung des 8ten Punktes — vorgesehene Abdankung des Bataillons — sei zu melden, dass weder Offiziere noch Soldaten abgedankt, sondern unter andere Compagnien verstoßen worden, jedoch unter gleiches Regiment und es behalten Offiziere und Soldaten die frühere Bezahlung; einige 30 Mann von den Soldaten, welche alle Glarner, Thurgauer, Badener, Rheinthaler und Werdenberger seien, seien unter die Compagnie Blumer genommen worden und zwar auf des Hrn. Hauptmann Blumers eigenes Begehr in der guten Absicht, damit solche nicht unter andere Regimenter verstoßen werden. Zwei Soldaten seien unter die »Pünter-Compagnie Pestalutz und Turet«, welche im gleichen Regiment stehe, gekommen. 40 Mann ca. wären »wider ihren Willen« in das Regiment Kalbermatten verstoßen worden, darunter seien aber keine Landleute von Glarus. Dem Gesagten fügte Hr. Capitain Schmid noch bei: Auf Be-

fehl königlicher Offiziere habe er bei den Hauptleuten im Regiment Kalbermatten, die Soldaten von der Compagnie Schindler erhalten, dasjenige Geld einziehen müssen, das fragliche Soldaten schuldig gewesen. Der Betrag sei 1278% gewesen. Auch der Soldat, welcher in die Compagnie Pestalutz gekommen, habe seine Schulden bezahlen müssen. Das Geld hätte er den königlichen Offiziers, die den Befehl ertheilt, bestellt. Wer dasselbe aber bezogen habe, oder beziehen werde, wisse er nicht.

- h. Wegen Punkt 9 — Erlaubniss zur Rekrutirung — können sie nicht berichten, da sie damals noch nicht gedient hätten.
- i. Ebenso wegen Punkt 10 — Dienstplicht — weil sie nie im Feld gestanden.
- k. In Betreff von Punkt 11 — Kleidung — könnten sie sagen, dass dieselbe vorschriftsgemäss von Offizieren und Soldaten getragen worden.
- l. Den 12ten Punkt anbelangend --- Keller'sche Kapitulation — wüssten sie nichts, da sie dieselbe nicht kennen.

Auf die Generalfrage deponirten die HH. Offiziers: Sie wüssten nicht, ob Hr. General Schindler, und bejahenden Falls, ob zur rechten Zeit er an die G. Hrn. u. O. nach Glarus über die neuen Einrichtungen berichtet habe. Sie, Zeugen, hätten davon nichts gewusst, bis Hr. Hauptmann Blumer nebst Obrist Niderer und Obristlieutenant Donatz auf Turin berufen worden, um die neuen Einrichtungen des Dienstes zu vernehmen. Sobald er, Hauptmann Blumer, wieder zum Regemente gekommen, habe er die neue Kapitulation nach Glarus zu Handen der Obrigkeit geschickt, sie müsse deshalb hier liegen. Sie, die Offiziere, hätten nichts kapitulirt, es sei ihnen alles aus königlichem Befehl vorgelegt worden und man habe ihnen keine Wahl gelassen. Sie hätten aber die Genehmigung ihrer Landesherren feierlich vorbehalten etc. Diese Kapitulation enthalte nicht so günstige und einträgliche Bestimmungen wie die frühere. Hr. Hauptmann Blumer habe weniger Einkünfte, auch sei seine Compagnie um 8 Mann schwächer geworden. Den grössten Schaden habe Hr. Capitain-Lieut. Schmid, weil er durch diese Einrichtung die Compagnie Schindler, die ihm zugefallen wäre, verloren. Die übrigen Offiziere verlören dadurch auch ihr Avancement um eine Stelle und die Aussicht auf Pensionen vermindere sich bei nur einer

Compagnie ebenfalls um die Hälfte. Von dem, was zwischen dem König und Hrn. General Schindler vorgegangen, hätten sie keine Kenntniss, wären aber in der Beglaubigung gestanden, dass Alles mit Zustimmung der glarnerischen Behörden geschehen, da Hr. General Schindler etwa 5 Monate in Turin anwesend gewesen, bis die neue Ordnung der Dinge eingeführt war, er desshalb Gelegenheit gehabt hätte, die Sache nach Glarus einzuberichten.

Diese Aussagen, fortwährend protokollirt, wurden der Landsgemeinde vorgelesen und da es inzwischen »später Abend« geworden, die Landsgemeinde aufgehoben, mit der Bestimmung, dieselbe Morgen Montag um 9 Uhr an gleicher Stelle wieder fortzusetzen.

Montags den 27. April war das Volk um 9 Uhr wieder zahlreich versammelt. Den ersten Akt der heutigen Verhandlungen bildete die nochmalige Belesung der Kapitulation und der Aussagen der HH. Offiziere. Diese letztern verlangten nochmals Verhör, indem sie den gestrigen Aussagen noch Einiges beifügen müssten. Nach Gestattung dieses Begehrns ergänzte lediglich Hr. Capitän Schmid seine gestrigen Aussagen bei seinem geschworenen Eide dahin: Die Soldaten, welche in das Regiment Kalbermatten verstossen worden, müssen daselbst ihre Zeit ausdienen, wie wenn sie noch unter Hrn. General Schindler stünden. Auch der Rest des Handgeldes für diese Soldaten wäre bis auf den Tag ausgerechnet und von den Hauptleuten vergütet worden. Dieses alles könnte er durch eine Liste beweisen.

Nach Schluss dieser Verhöre schritt man zur eigentlichen Formulirung des Prozesses gegen Hrn. General Schindler. Die Anklage gegen denselben wurde in drei Punkte zusammengefasst, dahin gehend:

- 1) Warum er von den neuen Einrichtungen im Dienste und von der Abdankung seiner Kompagnie den hiesigen Stand nicht benachrichtigt und seine Demission ohne »Vorwüssen und Willen« des hiesigen Standes genommen habe.
- 2) Weshalb er von seiner Compagnie ca. 40 Mann Soldaten unter ein fremdes Regiment, Kalbermatten genannt, verstossen und solche zur Bezahlung ihrer Schulden habe anhalten lassen.
- 3) Aus welcher Ursache er Auftrag gegeben, auf heutige Landsgemeinde 36 Mann anzuwerben.

Dem General Schindler, der die ganze Zeit über mit seinen Verwandten und einem Anwalt an der Landsgemeinde anwesend war, gestattete man darauf, sich zu verantworten, jedoch habe dieses persönlich zu geschehen und nur im Falle, dass nach Beendigung derselben sein Anwalt finden sollte, er hätte noch etwas nachzubringen, so möge er es dannzumal thun. Dabei erhielt Hr. General Schindler den Befehl, er solle sich hauptsächlich über die formulirten Beschwerdepunkte entschuldigen.

Hr. General Schindler, der seine Vertheidigung von der Bühne herab vorbrachte, bezeugte vorab seine »innerliche Wehmuth« über die gegen ihn ausgestreuten, seiner Ehre und Pflicht zu nahe tretenden bösen Gerüchte und ging dann in nachstehender Weise auf die drei Klagepunkte ein:

- 1) Die Demission habe ihm der König ganz unerwartet, wider seinen Willen und ohne sein Verschulden zu seinem selbst-eigenen grössten Schaden am 25. August 1774 mit einer jährlichen Pension von 2000 Lire gegeben. Damals habe er von der bevorstehenden Abdankung seiner Compagnie nicht das Mindeste gewusst. Dieselbe sei schon am 26. August nicht mehr auf seine Rechnung gegangen. Wie er erfahren, dass der König vorhabe, seine Compagnie abzudanken, so habe er ohne Zeitverlust dieses dem Hrn. Hauptmann Balthasar Schindler zu Handen der Obrigkeit einberichtet und um eine Rekommandation an den König gebeten, damit seine Compagnie auf dem alten Fusse beibehalten werde (vide Rathssprotokoll vom 23. Sept. 1774). Diese Rekommandation sei ihm zwar begünstigt und an den König abgesandt, von demselben aber nicht beachtet worden.
- 2) An der Verstossung der Soldaten und Bezahlung ihrer Schulden trage er auch nicht die geringste Schuld. Der König habe alles dieses befohlen und er fordere alle Landleute auf, zu eröffnen, ob er Soldaten verkauft oder von ihnen Geld bezogen habe.
- 3) Die auf die Landsgemeinde bestellten 36 Mann habe er in keiner andern Absicht, als zu seiner »puren Leibesbedeckung« genommen.

Die Vertheidigung schliesst Hr. General Schindler mit der Erklärung: Wegen dem ihm zur Last gelegten Verkauf seiner Com-

pagnie und dem Bezug von Geld für seine Soldaten habe er reine Hände und ein gutes Gewissen. Er könne in dieser Hinsicht den HH. Landleuten in keiner Weise ein Recht zugeben, ihn zu bestrafen, er müsste sich diesfalls seine Unschuld feierlichst vorbehalten. Sollte man ihn hingegen wegen den bestellten 36 Mann fehlbar halten, so wolle er solchen Fehler zu einer milden und billigen Bestrafung dem hohen Gewalt anheimgeben, rekommandire sich aber zu gütiger Betrachtung bestens etc.

Der Anwalt des Hrn. General Schindler, Hr. Advokat und Landvogt Elmer, fand sich nicht veranlasst, dieser Vertheidigung noch etwas beizufügen. Dieselbe hatte offenbar durch ihre schlichte Einfachheit und Offenheit, verstärkt durch die ehrwürdige Gestalt des Generals, bei dem unbefangenen Theil der Landleute einen günstigen Eindruck gemacht. Sogar Schützenmeister Balthasar Tschudy soll dadurch von einem Saulus zu einem Paulus bekehrt worden sein.

Ehe zur Berathung und Schlussfassung geschritten wurde, schickte man alle Verwandten des Hrn. Generals, die im 3ten Grad und näher stunden, in Abstand. Die Berathung selbst war lange dauernd, confus und heftig. Die verschiedensten Meinungen machten sich geltend, doch war das Gefühl für die Unschuld des Hrn. General Schindler bei einer ansehnlichen Anzahl von Landleuten durchgedrungen; die Mehrheit aber konnte sich noch nicht über vorgefasste Meinung, Leidenschaft und Geldgier erheben. Nach mehr als zweistündiger Debatte wurde mit Mehrheit beschlossen, man finde den Hrn. General Schindler schuldig:

- a) Der Versäumniss der Anzeige nach Glarus von den bevorstehenden Veränderungen der glarnerischen Compagnie durch den Turinerhof.
- b) Der Verstossung der Offiziers und Soldaten seiner Compagnie in andere Corps.
- c) Theilweise, dass die verstossenen Soldaten ihre Schulden haben bezahlen müssen.
- d) Der verbotenen Anwerbung von 36 Mann.

In besonderer Abstimmung erfolgte dann mit Mehrheit die Sentenz: Hr. General Schindler habe als Strafe für obige Fehler in der nächsten Ausrichtung jedem evangel. Landmann ob 16 Jahren 1 Kronenthaler zu bezahlen. Ferner wurde in Bezug des uner-

laubten »Praktizirens und Gauzens« beschlossen, dass diese Vorfallenheiten von der hohen Obrigkeit bei ihren »hohen und theuren Eiden ungesäumt« untersucht und die Fehlbaren, andern zum Exempel, bestraft werden sollen. Ueber den Vollzug dieses Auftrages sei der Landsgemeinde des Jahres 1776 Bericht abzustatten.

Ein weiterer Nachtrag zum eben abgewickelten Drama trug sich dahin zu: Hr. Seckelmeister Paravizini legte nach Beendigung des »Brigadiergeschäfts« den Stab nieder, Hr. Landstatthalter Schindler, der nach dem Protokoll in der Zwischenzeit von »Heiserkeit« befallen worden war, konnte ihn nicht aufnehmen, weshalb der zunächst im Amt folgende Schwager des Brigadiers, Hr. Landammann Marti, denselben ergriff. Dagegen erhob sich augenblicklich unter gewaltigem Lärm Einsprache, dahin gehend, er, Hr. alt Landammann Marty, sei durch Jakob Tschudy der Mithülfe am Praktiziren und Gauzen beschuldigt und deshalb nicht würdig, den Stab wieder zu führen. Hr. Landammann Marti verlor keineswegs sein kaltes Blut, was er schon bei früheren Vorfällen wiederholt bewiesen hatte. Er übergab den Stab dem Landweibel und bat um Gehör zu seiner Entschuldigung. Dieses wurde ihm gestattet. In einer nach heutigen Begriffen für das Volk allzu schmeichelhaften Rede suchte er sich zu entschuldigen und seinen Fehler als unkluge Uebereilung, die er schon lange bitter bereut habe, darzustellen. Bei diesem Anlasse gebrauchte er die bekannten, oft angeführten Worte: »Ihr lieben HH. Landleute, wir haben Alle Schwächen, wenn aber Einer unter Euch ist, der nie gefehlt hat, so hebe er einen Stein auf und werfe ihn auf mich.« Durch diese Vertheidigung war der Groll der Landleute gegen Hrn. Landammann Marti gesühnt, mit fast einhelligem Mehr wurde er vom »hohen Gewalt liberirt« und ihm der Stab und die Führung der weitern Geschäfte der Landsgemeinde übergeben. Zunächst leisteten die Landleute nun den verschobenen Landes- oder Praktizir-Eid und sodann folgten die anderweitigen Geschäfte in gewohnter Weise.

Mit diesem sind wir am Ende des eigentlichen »Brigadierhandels« angelangt. Die Reflexionen über das Vorgehen und die Schlussnahmen der Landsgemeinde mag sich Jeder selbst machen. Auf uns machte dieses Gebahren einer ungeregelten Volksjustiz, wo

der Schwerpunkt immer auf Gelderpressung hinauslief und wo einem achtbaren Mann das willkürliche und gesetzlose Verfahren des Königs von Sardinien in die Schuhe geschüttet wurde, einen bemühenden Eindruck, weshalb wir diese Vorfallenheit werth hielten, zur wahren Würdigung der »guten alten Zeit« aufgefrischt zu werden. Hat dieser »Handel« glücklicher Weise auch kein blutiges Ende gefunden, wie leider ähnliche Fälle anderer uns verwandter Demokratien früherer Zeit aufzuweisen haben, so ist es dennoch wichtig und ernst genug, uns die Vorzüge jetziger Zeit, wo die Competenzen der einzelnen Gewalten ausgeschieden und begrenzt sind und der Bürger durch Gesetze, die für Alle gelten, gesichert ist, recht anschaulich zu machen.

Zur Ehre eines grossen Theils des damaligen Glarnervolkes müssen wir noch beifügen, dass beinahe die Hälfte der Bürger die Annahme des »Kronenthalers« verweigerte. Hr. General Schindler hat dann auch bei seinem Tode, der im Jahr 1791 (82 Jahre alt) erfolgte, noch das Edle und über Rache Erhabene seiner Denkungsweise dadurch konstatirt, dass er in allen Gemeinden des Landes, mit Ausnahme der reichen Gemeinden Glarus und Ennenda, Vermächtnisse stiftete.

Es bleibt uns noch übrig, in Kürze über den Austrag des dem Rath übertragenen »Gauz- resp. Bestechungsprozesses« zu berichten.

Am ersten evangel. Rath nach der Landsgemeinde, den 30. April, machten die von Jakob Tschudy angegebenen Beamten einen Vorstand und verlangten strengen Untersuch. Der Rath trat in das Gesuch nicht ein, sondern verwies diese Angelegenheit zur Behandlung bei der Hauptklage.

Im Rathe vom 5. Mai, wo das Landsgemeindeprotokoll genehmigt wurde, beschloss man, zur Behandlung des Gauzprozesses einen eigenen Rath beim Eid und 1 Krone Busse abzuhalten und dabei nur Kranke und Landesabwesende zu dispensiren; dazu sollen dann Jakob Tschudy und die von ihm angegebenen Männer citirt werden. Diese letztere Schlussnahme wurde nicht vollzogen, sondern in dem nach obiger Sitzung abgehaltenen Rath am 15. Mai das ganze Geschäft an eine Inquisitionskommission von drei Mitgliedern gewiesen, die man sofort wegen »besonderer Wichtigkeit« des Auftrages einen »körperlichen Eid« schwören liess: ihre Pflichten als Informatoren und Examinatoren getreulich

zu erfüllen, ohne Ansehen der Person. Man ertheilte auch noch Instruktion, mit welchen Angeklagten der Untersuch zu beginnen habe. —

Obschon Hr. General Schindler von der Landsgemeinde wegen der Anwerbung der 36 Mann bestraft und Jakob Tschudy und Consorten durch dieselbe dem Rathe zur Bestrafung überwiesen worden waren, so kam dennoch gegen sie nach der Landsgemeinde noch eine private Klage wegen getriebenem Praktiziren ein. Sie wurde aber am 23. Juli, nach Vorstand des Hrn. Generals und des Jakob Tschudy vom Rathe lediglich an die bestehende Untersuchungskommision gewiesen. Der Untersuch zog sich über Gebühr in die Länge und Breite. Am 21. Okt. 1775 und 19. Jenner 1776 sah sich der evangel. Rath veranlasst, die Untersuchungskommisson zur Beförderung zu mahnen. Dieselbe lieferte endlich am 11. Februar 1776 die (nicht mehr vorhandenen) Untersuchungsakten ab und sie wurden gleichen Tags dem Rathe vorgelegt, worauf er beschloss: der Amtsmann habe zur Behandlung einen ihm beliebigen Tag anzusetzen und dazu die Mitglieder des Raths beim Eide einzuladen. Am 25. Febr. sollte die Verhandlung stattfinden, da aber der Rath wegen »schlechter Witterung« nicht zahlreich besammelt war, konnte nicht fürgefahren werden. Einzig beschloss man, dass 3 zweideutige Zeugen ebenfalls als Angeklagte citirt werden sollen.

Den 1. März 1776 nahm der »express« wegen diesem Geschäft zusammenberufene Rath Kenntniss von den Akten und stellte zur schliesslichen Abwandlung, im Abstande der Beteiligten und ihrer Verwandten, folgende Grundsätze auf:

- a) Es sollen alle Verhörten über ihre Aussagen, die sie nicht selbst betreffen, beeidigt werden.
- b) Die Untersuchungskommision habe zur leichtern Uebersicht eine Zusammenstellung der auf jedem Einzelnen lastenden Anschuldigungen, einen sogen. extractum reatorum, anzufertigen.
- c) So lange es sich bei der Aburtheilung um allgemeine Fragen handle, hätten die Verwandten aller Angeklagten im Abstand zu bleiben, bei der Bestrafung der Schuldigen aber nur die des jeweilen in Behandlung Fallenden.

In der Sitzung vom 29. März lag der verlangte Aktenauszug vor und nach dessen Belesung wurde die Maturität des Handels ausgesprochen und weiterhin verfügt: Nächster Tage zur Beurtheilung

der Gravirten von Haus zu Haus bei »Ehr und Eid« die Räthe und Richter einzuberufen und dabei Vor- und Nachmittags, von 8 Uhr an, dem Geschäfte obzuliegen.

Der Tag der Beurtheilung kam endlich den 5. April heran. In der Vormittagssitzung wurde zuerst eine Confrontation zwischen Hauptmann Jenni von Sool, Steuervogt Blumer von Schwanden und Jakob Tschudy, Läufers sel., einerseits, und Hrn. Landshauptmann Tschudy anderseits vorgenommen. Jakob Tschudy hatte auf den Hrn. Landshauptmann zur Bezahlung von Zehrungen der ersten zwei Männer an Sonnenwirth Melchior Tschudy in Schwanden eine Anweisung ausgestellt. Dabei musste Tschudy zugeben: fragliche Anweisung sei ohne Wissen und Willen des Hrn. Landshauptmanns ausgestellt worden und derselbe habe ihm für sein Rekommandiren nichts versprochen. Darauf wurde Jakob Tschudy auf Verlangen des Hrn. Landshauptmann Tschudy unter Abschwörung eines körperlichen Eides nochmals über den vorgegebenen Auftrag, den Landshauptmann im Lande herum zu rekommandiren, verhört. Das Ergebniss davon war, dass Jakob Tschudy die Sache dahin reduzirte: er habe den Hrn. Landshauptmann gefragt, ob er ihn, da er wegen dem Hrn. Brigadier im Lande herumlaufen müsse, nicht auch rekommandiren solle und ob er lieber eine Landvogtei nach Werdenberg oder eine Gsantei (Gesandtschaft) hätte, worauf er ihm erwiederte: eine Gsantei habe er schon gehabt und wenn es Anlass gebe, so könne er sagen, der Hr. Landshauptmann würde eben so gerne die Landvogtei annehmen. Versprochen sei ihm nichts worden, er habe aber auch nichts verlangt. Auf dieses Ergebniss hin wurde Hr. Landshauptmann Tschudy als »nicht fehlbar gänzlich liberirt und bei seinem besitzenden Amte, Ehren und Würden gegen Jedermann bestens geschützt.«

Am Nachmittag beschäftigte man sich mit der Aburtheilung von Jakob Tschudy, Läufers sel., fasste aber vorher noch folgende Beschlüsse:

- 1) Es solle Niemand auf dem Gang geduldet und das »Gatter« geschlossen werden.
- 2) Meinen gnädigen Herren, der Kanzlei und den Amtsdienern sei beim Eid verboten, weder durch Mund noch Hand oder auf irgend eine Art Jemanden zu eröffnen, was diese oder jene für eine Meinung gehabt oder Beifall gegeben hätten.

3) Alle, die in diesem Handel gestraft werden, sollen die Busse bezahlen oder dafür Bürgschaft leisten, ehe sie das Rathaus verlassen.

Nach Anhörung der Klage vertheidigte sich Jakob Tschudy mündlich und schriftlich sehr einlässlich und verlangte, dass Fabian Sträbi, Aufwart bei der Sonne in Schwanden, neuerdings verhört werde, was auch willig gestattet und sofort vollzogen wurde. In der nun folgenden Berathung fand der Rath »auf den Eid «: Es gehe zwar aus dem Untersuch keine »wahre Gauzerei«, wohl aber ein »naher Schritt« dazu hervor. Jakob Tschudy habe dabei die Hauptperson ausgemacht und eint und andere Leut verführt, sogar die von Hrn. General Schindler aufgehabte Kommission sehr übersehen, zumal er an der letztjährigen Landsgemeinde mehr als 60 Personen bei Fünfer-Richter Melchior Tschudy gastirt habe. Wenn auch diese Gauzerei nicht auf Landesämter, noch zur Hintertriebung des Geschäftes von Hrn. General Schindler geschehen, sondern lediglich nur zur Bedeckung des Hrn. Generals, damit er sich vor dem hohen Gewalt sicher verantworten könne, so sei solches Vorgehen und Bestellen so vieler Leute aus vielen Gründen unzulässig, weil daraus Verwirrung und gefährliche und höchst schädliche Sachen entstehen könnten. Aus diesen Gründen habe Jakob Tschudy zu wohlverdienter Strafe für sich und für Andere zum abschreckenden Exempel unter dem Bild *) knieend einen scharfen Zuspruch anzuhören, Gott, die Obrigkeit und die Hrn. Landlüt mit »gelehrten« Worten um Verzeihung zu bitten und 36 Kronen (126 Fr.) Busse und die Hälfte aller Untersuchungskosten zu bezahlen.

Bei Vollziehung dieses Urtheils bezeigte sich Jakob Tschudy »mürrisch und respektlos«, weshalb weiter beschlossen wurde: den Tschudy am Abend vor nächstem Rathe durch den Läufer abholen und in das Schreiberstübli einsperren zu lassen und dann vor Rath wegen seiner Respektwidrigkeit zur Verantwortung zu ziehen. Inzwischen sei ihm beim Eid zu verbieten, das Land zu verlassen. Wegen vorgerückter Zeit brach man hier die Geschäfte ab. Die letzte Schlussnahme gegen Jakob Tschudy wurde getreulich ausgeführt und derselbe am 12. April aus dem Arrest wieder vor Rath gestellt

*) Vis-à-vis dem Sitze des Amtsmannes, ob der Thüre, die in den sog. Saal führte, hing das Bild der »Gerechtigkeit«, in Oel gemalt. Unter diesem Bilde hatten die, welche Zusprüche anzuhören hatten, zu knieen oder zu stehen, je nach Beschluss der Behörde.

und ihm sein ungebührliches Thun vorgehalten. Nach »dem üthiger Abbitt« verfällte man ihn zur nochmaligen »stehenden« Anhörung eines Zuspruches unter dem Bilde, zu wiederholter »Abbit« und zu Bezahlung von 3 weiteren Kronen Busse und Tragung der nachträglich von ihm verursachten Kosten. In den Sitzungen vom 12., 18. und 22. April beurtheilte man noch die übrigen durch den Untersuch kompromittirten 63 Männer. Wirth und Fünfer-Richter Melchior Tschudy von Schwanden hatte 10 Kronen, die Andern von 8 bis $\frac{1}{2}$ Krone Geldbusse zu erlegen. Dabei hatten 7 Männer einen Zuspruch »unter dem Bild stehend« — 2 davon wegen ungebührlichem Benehmen auf dem Rathhouse — und 54 »neben dem Ofen stehend« anzuhören. Die 2 Aufwärte beim Adler in Schwanden kamen mit einem Zuspruch davon. Die einte Hälfte Kosten wurde theilweise einzelnen Angeklagten aufgebunden, grösstentheils aber durch den Landesseckel getragen. Die Geldbussen betrugten im Ganzen $154\frac{1}{2}$ Kronen oder $540\frac{3}{4}$ Fr. Am besten kamen die »Zecher« weg, welche nach entstandener »Gährung« an der Landsgemeinde ihre Uerthe bezahlten, da sie nur 1 oder $\frac{1}{2}$ Krone Busse traf. — Der Rath sorgte für prompten Einzug der Bussen, indem er die, welche die Bezahlung verweigerten, fortwährend citirte, ja Andreas Feldmann von Glarus, welcher der Renitente von Allen war und nicht erscheinen wollte, sogar in Haft bringen liess.

Auftragsgemäss relatirte die Obrigkeit an der evangel. Landsgemeinde zu Schwanden den 24. April 1776 über die von ihr wegen der »Gauzerei« ausgefallten Urtheile, »worauf die Herren Landlüt mit der Amtsverwaltung der hohen Landesobrigkeit ihr vollkommenes Vergnügen bezeugt und es lediger Dingen hierbei bewenden lassen.«

Mit diesem Akte fand auch diese Abtheilung des von uns geschilderten Vorgangs ihren Abschluss und wir wollen damit enden. Sind wir dabei noch etwas einlässlicher geworden, als wir anfänglich beabsichtigten, so veranlasste uns dazu der Wunsch, beinebens einen Einblick in das ordentliche Strafrechtsverfahren in unserm Kanton, wie es vor 100 Jahren geübt wurde, zu eröffnen; ist dieses uns gelungen, so wird uns auch für die Weitläufigkeit gütige Nachsicht zu Theil werden.
